Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2243/2009
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover

Antrag,
die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Am 28.12.2006 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) in Kraft getreten (Amtsblatt der EU L 376/36). Das wesentliche Ziel der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die innerhalb von drei Jahren von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss, ist die EU-weite Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten. Kernthemen der Richtlinie sind u.a. praktische Erleichterungen durch „Einheitliche Ansprechpartner“ und IT-Verfahren, Aufbau einer europäischen Verwaltungszusammenarbeit sowie Abbau bürokratischer Hürden durch Überprüfung und Anpassung des nationalen Rechts.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 und 4 der EU-Dienstleistungsrichtlinie muss für Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zukünftig die Geltung von Bearbeitungsfristen vorgesehen sein, nach deren Ablauf eine Genehmigungsfiktion eintritt, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine andere Regelung rechtfertigen. Das am 18.12.2008 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG) führt allgemeine Grundsätze zur Genehmigungsfiktion in das

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes ein. Die Genehmigungsfiktion gilt allerdings nicht automatisch für alle Genehmigungsverfahren, sondern nur soweit die Genehmigungsfiktion in den jeweiligen fachrechtlichen Vorschriften ausdrücklich angeordnet wird.

Gemäß Art. 6 der EU-Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Dienstleistern die Möglichkeit offen steht, sämtliche die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten betreffenden behördlichen Verfahren über so genannte Einheitliche Ansprechpartner abzuwickeln. Auch diese Vorgabe wird vom 4. VwVfÄndG aufgegriffen und durch Einführung eines „Verfahrens über einheitliche Stellen“ in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und der Länder umgesetzt (vgl. §§ 71 a ff VwVfG). Die Anwendbarkeit dieser Regelung bedarf ebenfalls einer gesonderten Anordnung in den fachrechtlichen Vorschriften.

§ 6 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover sieht vor, dass jede Person, die auf einem der zugelassenen Märkte Waren oder Leistungen anbieten will (Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker), hierzu einer Erlaubnis bedarf. Da diese Bestimmung unter den Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie fällt, muss das Genehmigungsverfahren den genannten Anforderungen entsprechen. Mit der in Anlage 1 vorgeschlagenen Änderung des § 6 sollen die Genehmigungsfiktion und die Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner in der Marktsatzung geregelt werden.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Satzungsregelung ist als Anlage 2 beigefügt.

32.5
Hannover / 21.10.2009